

LANDGERICHT MARBURG

B E S C H L U S S

EINGEGANGEN

22. Nov. 2007

RA KITLIKOGLU

In dem Strafvollzugsverfahren

[REDACTED]

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kitlikoglu ; Sandweg 7, 60316 Frankfurt/M.

g e g e n

die Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt, vertreten durch ihren Leiter,  
34613 Schwalmstadt 2

Antragsgegnerin,

hat die 4. Strafkammer - Strafvollstreckungskammer - auf den Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung nach Anhörung der Antragsgegnerin am 19. November 2007 b e s c h l o s s e n :

Der dem Antragsteller mündlich bekannt gemachte Bescheid der Antragsgegnerin vom 27.6.2007, eine noch anstehende Ausführung gefesselt durchzuführen, wird aufgehoben.

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den Antragsteller insoweit unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer neu zu bescheiden.

Die Kosten des Verfahrens und die dem Antragsteller darin entstandenen notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

Der Verfahrenswert wird auf 500 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Verurteilte wendet sich mit seinem bei der Kammer am 10.7.2007 eingegangenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 7.7.2007 gegen eine ihm mündlich eröffnete Entscheidung der Antragsgegnerin, eine auf seinen Antrag vom 19.5.2007 noch anstehende Ausführung gefesselt durchzuführen.

Der Antragsteller verbüsst derzeit Freiheitsstrafen von 11 Jahren wegen Raubes aus einem Urteil vom 5.2.1999 sowie von 7 Jahren und 3 Monaten wegen gemeinschaft-

lichen schweren Raubes aus einem Urteil vom 6.7.1999. Er befindet sich seit seiner Festnahme am 11.11.1998 ununterbrochen im Strafvollzug und seit dem 17.2.2000 in der JVA Schwalmstadt. Das Strafende ist auf den 28.8.2016 berechnet. Die Freiheitsstrafe von 11 Jahren ist derzeit zur Hälfte vollstreckt, 2/3 der Freiheitsstrafe von 7 Jahren und 3 Monaten werden am 26.9.2008 verbüsst sein. Der bezüglich beider Strafen aus dem vorgelegten Vollstreckungsblatt lediglich errechenbare gemeinsame 2/3 wird im Jahre 2010 erreicht sein. Der Antragsteller ist verheiratet und Vater einer [REDACTED] Tochter. Bisher wurden neben gefesselt durchgeführten Arztvorführungen im Jahre 2002 und 2006 zwei Ausführungen durchgeführt, bei denen der Antragsteller gefesselt war. Beide Ausführungen verliefen beanstandungsfrei.

In der den Antragsteller betreffenden Vollzugsplanfortschreibung Nr. 6 vom 11./17.1.2007 hat die Antragsgegnerin die Eignung des Antragstellers für Vollzugslockerungen verneint und insoweit als zusammenfassende Begründung ausgeführt: Zum weiteren Vollzugsverlauf nach letzter Fortschreibung der Vollzugsplanung ist zunächst zusammenzufassen, dass das Verhalten [REDACTED] im Haftalltag und Auftreten gegenüber Mitgefangenen und Bediensteten keinen Anlass zu Beanstandungen oder disziplinarischen Maßnahmen gegeben hat. Es bestehen weiterhin stabile Kontakte mit der Ehefrau, Kind sowie weiteren Bezugspersonen. Eine im Rahmen einer Einzelmaßnahme im zurückliegenden Fortschreibungsraum durchgeführte Ausführung verlief ohne Beanstandungen. Nach bisherigem Eindruck ist [REDACTED] aus seiner Haftsituation heraus gelungen, eine gute Bindung zu seinem Kind aufzubauen. [REDACTED] macht von bestehenden Gesprächsangeboten der Fachdienste Gebrauch und bemüht sich auch um Klärung seiner finanziellen Situation im Rahmen einer angestrebten Schuldenregulierung. Neben diesen positiven Aspekten wird jedoch - unter Berücksichtigung der Vorgeschichte - kritisch der Umstand gesehen, dass [REDACTED] im Verlauf seiner Teilnahme am Fernkurs Abitur - zu dem er von der Arbeit freigestellt und ihm Ausbildungsbeihilfe gewährt worden war, die Bewilligung der Ausbildungsbeihilfe widerrufen werden musste. Dies vor dem Hintergrund, dass die Voraussetzungen für eine Weitergewährung der Beihilfe angesichts erheblicher Rückstände im Zeitplan der Maßnahme nicht mehr als erfüllt gesehen wurden. Es wird insoweit auf den Bescheid vom 11.9.2006 Bezug genommen. Festgestellt werden kann, dass [REDACTED] sich um einen Arbeitseinsatz beworben und inzwischen auch eine Arbeit aufgenommen hat. Festzuhalten

ist auch, dass [REDACTED] vor Beginn der Delinquenz ein eher unstetes Leben geführt hat und auch keine Kontinuität im Leistungsbereich erkennbar war. Entsprechend lässt die Nichteinhaltung der Vorgaben bezüglich des Abiturkurses keine wesentliche Veränderung erkennen. In der abschließenden Gesamtabwägung - bei der sowohl die positiven, als auch noch kritisch zu sehenden Aspekte gegenüber zu stellen waren - wird im weiteren Planungszeitraum, bei weiterem beanstandungsfreiem Vollzugsverlauf - die Prüfung von zwei Ausführungen vorgesehen. Auf eine dieser Ausführungen bezieht sich der Antrag des Antragstellers vom 19.5.2007

Mit Beschluß vom 9.11.2007 ( 4 a StVK 12+13/07) hat die Kammer die Versagung von Vollzugslockerungen in der Vollzugsplanfortschreibung Nr. 6, die im wesentlichen auf der vorgenannten zusammenfassenden Begründung beruht, als ermessensfehlerhaft angesehen und dazu u.a. ausgeführt:

Die Verneinung der Eignung von Vollzugslockerungen durch die Antragsgegnerin lässt bereits nicht erkennen, auf welchen der beiden Versagungsgründe die Antragsgegnerin abstellt. Sie ist zudem in gewisser Weise widersprüchlich, weil der Antragsteller unter Ziffer 14 jedenfalls für Ausführungen als geeignet angesehen wird. Entscheidend ist daneben, dass die Antragsgegnerin bei ihrer Abwägung dem Umstand, dass sie dem Widerruf der dem Antragsteller gewährten Ausbildungsbeihilfe für den Fernkurs „Abitur“ ein Gewicht beimisst, der ihm bei der Prognose, ob bei dem Antragsteller im Falle der Gewährung von Vollzuglockerungen eine Flucht- und/oder Mißbrauchsgefahr besteht, nicht zukommen kann. Die Annahme eines solchen Versagungsgrundes setzt konkrete Anhaltspunkte für dessen Vorliegen voraus, hingegen kann nicht darauf abgestellt werden, ob eine Flucht- oder Mißbrauchsgefahr bei dem Gefangenen gänzlich oder nahezu auszuschließen ist. Konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Flucht- oder Mißbrauchsgefahr können jedoch dem Umstand, dass die Antragsgegnerin dem Antragsteller die Gewährung der Ausbildungsbeihilfe wegen erheblicher Rückstände bei der Erbringung von Leistungsnachweisen widerrufen hat, nicht entnommen werden. Dabei kann dahin stehen, wie die Kammer den dagegen gerichteten Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung bescheidet. Die vorstehende Feststellung gilt nämlich auch, wenn man von den Annahmen der Antragsgegnerin ausgeht, zumal sie andere in diesem Zusammenhang in die Gesamtabwägung einzubeziehende, für den Antragsteller sprechende Gesichtspunkte insoweit nicht gewichtet.

Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller mit Wirkung vom 1.1.2005, nachdem er einen Realschulabschlußkurs erfolgreich abgeschlossen hatte, zwecks Teilnahme an dem Fernkurs Abitur der Studiengemeinschaft Darmstadt unter Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe von der Arbeitspflicht freigestellt und ihm zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an dem Kurs zahlreiche Auflagen erteilt. Sie hat die Gewährung der Beihilfe unter dem 11.9.2006 widerrufen, weil der Antragsteller deutlich weniger Lehrbriefe bei dem Ausbildungsinstitut eingereicht hatte, als ihm auferlegt war, und weil er Übersichten über bearbeitete Lehrbriefe und erhaltene Noten, einen Zeitplan und eine Aufstellung der absolvierten Arbeitszeiten nicht erstellt habe. Der Antragsteller wendet dagegen ein, die umstrittene ihm aufgebene Zahl der zu bearbeitenden Lehrbriefe sei unter Berücksichtigung haftbedingter Schwierigkeiten (Beschaffung von Sekundärliteratur, fehlende Hilfestellungen etc.) nicht zu bewältigen. Die Problematik liegt schon danach in den intellektuellen Möglichkeiten und Fertigkeiten des Antragstellers bei der Bewältigung der Unterrichtsinhalte. Von daher ist die Verknüpfung dieses Umstands mit dem von der Antragsgegnerin angenommenen „früheren unsteten Lebenswandel“ des Antragstellers und dem damaligen Abbruch begonnener Ausbildungen nicht nachvollziehbar und zur Begründung eines der Versagungsgründe für Vollzugslockerungen ungeeignet. Ein früherer Lebenswandel des Antragstellers und der damalige Abbruch begonnener Ausbildungen liegen zudem angesichts der Inhaftierung des Antragstellers seit 1998 zumindest neun Jahre zurück. Der Antragsteller hat während des Strafvollzugs hingegen den Kurs zur Erlangung des Realschulabschlusses nicht nur durchgehalten sondern mit überdurchschnittlichen Noten erfolgreich abgeschlossen. Wenn er nunmehr die Bewältigung des Unterrichtsstoffes in dem weiterführenden Fernkurs „Abitur“ nicht schafft oder nicht schaffen kann, ergeben sich daraus objektiv keine Zusammenhänge, die konkret für eine Flucht- oder Mißbrauchsgefahr bei Gewährung von Vollzugslockerungen sprechen könnten. Offensichtlich kann der Antragsteller mit dem Widerruf der Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe auch adäquat umgehen, weil er sich nachfolgend um einen Arbeitseinsatz beworben und eine Arbeit aufgenommen hat und sich auch weiterhin beanstandungsfrei im Strafvollzug verhält. Nach allem kann die von der Antragsgegnerin einheitlich begründete Verneinung der Eignung für Vollzugslockerungen, für Urlaub aus der Haft und für den offenen Vollzug keinen Bestand haben. Unter Berücksichtigung der dahingehenden Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Frankfurt/M, nach der in solchen Fällen Verpflichtungsaussprüche durch die Kammer

schon wegen ihr nicht bekannter Umstände und etwaiger Verhaltensweisen eines Antragstellers während des laufenden Strafvollzugsverfahrens grundsätzlich nicht in Betracht kommen, sind daher die Festlegungen zu Ziffer 11,12 und 12 a der Vollzugsplanfortschreibung Nr. 6 aufzuheben. Die Antragsgegnerin ist insoweit verpflichtet, den Antragsteller unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Kammer neu zu bescheiden.

Der Antragsteller verweist darauf, dass sowohl die Leitung des von seiner Tochter besuchten Kindergartens wie auch von seiner Ehefrau befragte Sozialpädagogen nachteilige Auswirkungen einer Fesselung des Antragstellers bei der vorangegangenen Ausführung im Jahre 2006 auf seine Tochter konstatiert hätten. Die insoweit abgegebenen Stellungnahmen habe er auch dem Sozialdienst der JVA, zu dem er in regelmäßigen Kontakt stehe, zur Kenntnis gebracht. Die gleichwohl angeordnete Fesselung bei einer erneuten Ausführung hält er für ermessensfehlerhaft. Insbesondere die Annahme, es sei noch nicht hinreichend ermittelt, wie sich der Antragsteller in der häuslichen Umgebung seiner Familie verhalten werde, sei angesichts des Umstands, dass er seit Jahren unüberwachten Ehe- bzw. Familienbesuch erhalte und dass zwei Ausführungen (zur Taufe seiner Tochter und im Stadtgebiet von Schwalmstadt bei einem Besuch seiner Frau und seines Kindes) ordnungsgemäß verlaufen seien, nicht nachvollziehbar.

Der Antragsteller beantragt:

die Antragsgegnerin unter Aufhebung bzw. Abänderung ihrer Entscheidung vom 27.6.2007 zu verpflichten, ihm eine Ausführung ohne Fesselung zu genehmigen, hilfsweise: die Antragsgegnerin unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung zu verpflichten, ihn unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen.

Sie verweist darauf, der Antragsteller sei für Vollzugslockerungen nach der Vollzugsplanfortschreibung Nr. 6 nicht geeignet. Auch wenn der Antragsteller positive Ansätze

hin zu einer Resozialisierung zeige und die Möglichkeit einer bedingten Aussetzung von Strafrechten bestehe, sei nicht einzuschätzen, wie der Antragsteller in der konkret zu erwartenden Situation des Kontaktes zu Frau und Tochter im häuslichen Umfeld nach seiner dortigen langen Abwesenheit reagiere. Ein wenn auch nur als Kurzschlussreaktion vorgenommener Fluchtversuch sei nicht auszuschließen, zumal ein Einstieg in Lockerungen des Vollzuges oder in hierauf vorbereitende Maßnahmen wegen der noch anstehenden Vollzugsdauer noch nicht unmittelbar zu erwarten sei. Bei Ausführungen von noch nicht lockerungsgerechten Gefangenen des geschlossenen Vollzuges erhöhe sich die Fluchtgefahr wegen der dabei nicht vorhandenen baulichen und technischen Maßnahmen zur Verhinderung einer Flucht auch ohne Hinzutreten von persönlichen Umständen des Gefangenen allein deshalb.

Zur Ergänzung des Vorbringens der Verfahrensbeteiligten wird auf die Antragschrift vom 7.7.2007 (Bl. 1-5 d.A.), die Antragsabweisung vom 13.8.2007 nebst Anlagen (Bl. 10.-19 d.A.), den Schriftsatz des Antragstellers vom 13.9.2007 (Bl. 21- 23 d.A.) und den Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 22.10.2007 (Bl. 26 d.A.) verwiesen.

Der zulässige Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat auch in der Sache im Sinne eines Neubescheidungsausspruchs Erfolg. Nach § 88 Abs.1,Abs.2 Ziffer 6 StVollzG können gegen einen Gefangenen besondere Sicherungsmaßnahmen, zu denen auch die Fesselung gehört, angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund seines seelischen Zustands in erhöhtem Maß Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstverletzung besteht. An derartigen Anhaltspunkten fehlt es bei dem Antragsteller offenkundig, was bereits aus der oben wiedergegebenen „zusammenfassenden Begründung“ der Antragsgegnerin im Rahmen der Vollzugsplanfortschreibung folgt. Ergänzend kann auch auf die oben wiedergegebenen Gründe des Beschlusses der Kammer vom 9.11.2007 in dem Strafvollzugsverfahren 4 a StVK 12+13/07 verwiesen werden. Nach § 88 Abs. 4 StVollzG ist bei einer Ausföhrung zudem die Fesselung auch dann zulässig, wenn aus anderen Gründen als denen des Absatzes 1 *in erhöhtem Maße* Fluchtgefahr besteht. Diese von der Antragsgegnerin in ihrem angefochtenen Bescheid offenbar angenommene Fluchtgefahr beruht auf einem Ermessensmissbrauch. Voraussetzung dafür ist schon nach dem Willen des Gesetzgebers, dass ein ohnehin fluchtverdächtiger Gefan-

gener ausgeführt werden soll (vgl. BT/Ds 7/918,78). Die Fesselung auch nach der selbstständigen Eingriffsnorm des § 88 Abs.4 StVollzG setzt mithin eine von der Vollzugsbehörde im Rahmen ihres Beurteilungsspielraumes zu beurteilende erhöhte Fluchtgefahr voraus. Allein eine bei Gefangenen generell naheliegende Fluchtvermutung genügt indes nicht für die Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahme einer Fesselung. In einem solchen Fall wäre grundsätzlich jeder auszuführende Gefangene zu fesseln. Es muß sich vielmehr stets um eine substantielle mit konkreten Anhaltspunkten belegbare Gefahr handeln, die insbesondere größer ist als diejenige, die für die Versagung von Vollzugslockerungen und Urlaub oder für den Ausschluß des offenen Vollzugs ausreichen (OLG Frankfurt, NStE Nr. 2 zu § 88 StVollzG sowie Beschluß vom 3.7.1988 – 3 Ws 40/88, weitergehend offenbar Arloth/Lückemann, StVollzG, § 88 Rdnr. 11). Vorliegend hat die Kammer bei dem Antragsteller mit der oben wiedergegebenen Begründung bereits die Annahme der Antragsgegnerin, bei dem Antragsteller liege eine Flucht- oder Mißbrauchsgefahr, die die Versagung von Vollzugslockerungen im Sinne von §§ 11 ff. StVollzG rechtfertige, vor, als ermessensfehlerhaft zurückgewiesen, weil allein die bei ihm aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Bewältigung des Fernkurses „Abitur“ auch im Zusammenhang mit den von ihm vor dem 11.11.1998 begangenen Straftaten, wegen denen er sich im Strafvollzug befindet, und einem von der Antragsgegnerin angenommenen früheren „unsteten Lebenswandel“ konkrete Anhaltspunkte für die Annahme einer im Rahmen von § 88 Abs.4 StVollzG grundsätzlich zu fordernden Fluchtgefahr nicht rechtfertigen können. Erst recht fehlt es danach an einer erhöhten Fluchtgefahr. Allein die nach einem Aufenthalt im Strafvollzug von ca. neun Jahren noch zu verbüßenden Strafreise können dafür nicht maßgebend sein. Der Antragsteller selbst strebt eine bedingte Entlassung zum September 2008 an, die Antragsgegnerin hält eine bedingte Entlassung zum gemeinsamen Zwei- Drittel- Zeitpunkt, der abweichend von der durch ein Missverständnis des Vollstreckungsblattes bedingten Annahme der Kammer in ihrem Beschluß vom 9.11.2007 im Jahre 2010 (nicht 2012) erreicht ist, für realistisch. Das bisherige beanstandungsfreie Verhalten des Antragstellers im Strafvollzug und auch bei ihm ermöglichten Ausführungen sowie bei den seit Jahren gewährten unüberwachten Ehe- bzw. Familienbesuchen spricht gegen die Annahme einer (erhöhten) Fluchtgefahr. Soweit die Antragsgegnerin auf etwaige Kurzschlussreaktionen des Antragstellers im häuslichen Umfeld abstellt, handelt es sich um bloße Mutmassungen. Diese sind, da (auch) § 88 Abs.4 StVollzG auf konkrete An-

haltspunkte für eine erhöhte Fluchtgefahr abhebt, grundsätzlich allein nicht geeignet, deshalb eine Fesselung anzuordnen. Diese setzt nämlich nicht voraus, dass eine Fluchtgefahr, was kaum möglich ist, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschliessen ist, sondern verlangt vielmehr konkrete Anhaltspunkte für eine solche. Im übrigen ist der Antragsteller nicht seit langer Zeit von dem häuslichen Umfeld seiner Frau und seiner Tochter abwesend. Da er seine Frau erst während seines Aufenthaltes im Strafvollzug geheiratet hat und seine Tochter auch während dieser Zeit geboren ist, dürfte ihm deren derzeitiges häusliches Umfeld – sofern die Ausführung dorthin erfolgen soll - nicht bekannt sein. Wenn er, worauf die Antragsgegnerin weiter wohl zutreffend abstellt, an einer Aufrechterhaltung und Normalisierung der Beziehung zu seiner Familie und insbesondere zu seiner Tochter interessiert ist, wäre zudem eine Flucht oder ein Fluchtversuch während einer Ausführung geradezu kontraproduktiv, weil dies auch die von dem Antragsteller bisher erfolgreich im Rahmen des Strafvollzuges erreichte gute Bindung zu seiner Tochter ebenso zerstören würde wie die Aussicht auf eine Entlassung aus dem Strafvollzug unter Aussetzung noch nicht verbüßter Strafreise zur Bewährung. Im übrigen fehlt es unter Berücksichtigung der oben wiedergegebenen Gründe der Kammer in ihrem Beschluß vom 9.11.2007 auch an Anhaltspunkten dafür, dass der Antragsteller in den letzten Jahren zu unüberlegten Reaktionen im Zusammenhang mit ihn belastenden Maßnahmen im Strafvollzug neigt. Unter Berücksichtigung dieser von der Antragsgegnerin nicht hinreichend berücksichtigten konkreten Umstände des Antragstellers kann nach dem von der Kammer zugrunde zulegenden Sachstand nach der von ihr geteilten Rechtsprechung des OLG Frankfurt/M. nicht von einer erhöhten Fluchtgefahr bei dem Antragsteller bei einer ungefesselt durchgeführten Ausführung ausgegangen werden.

Aus den bereits in der Begründung ihres Beschlusses vom 9.11.2007 angeführten Umständen kann ein Verpflichtungsausspruch gegenüber der Antragsgegnerin nicht erfolgen, zumal der Kammer auch die weitere Ausgestaltung einer Ausführung des Antragstellers zu seiner Familie in Seeheim nicht mitgeteilt worden sind. Die Antragsgegnerin ist daher zu verpflichten, den Antragsteller bezüglich einer von ihm beantragten ungefesselten Ausführung unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer neu zu bescheiden.




Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 121 Abs. 1, 4 StVollzG, 467, 473 Abs.1 StPO. Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf §§ 60, 52 Abs.1 GKG und entspricht dem Interesse des Antragstellers an der Verfolgung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung. .



Vors. Richter am Landgericht



Ausgefertigt:  
Marburg, den 20. 11. 07

  
Justizangestellter  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Landgerichts